

Vom Gemeindevorstand am 15. August 2013, gestützt auf Art. 14 in Verbindung mit Art. 26 des Feuerwehrgesetzes der Gemeinde Landquart vom 01. Januar 2012, erlassen.

Art. 1

¹ Der Kommandant, Vizekommandant, der Fourier, der Material-Offizier, der Offizier-Zugführer, der Feldweibel, der Atemschutz-Offizier, der Leiter der Jugendfeuerwehr, der Offizier und der Gruppenführer beziehen für die im Feuerwehrgesetz und im jeweiligen Pflichtenheft umschriebenen Aufgaben, feste Jahresentschädigungen. Diese betragen: **Leitung und Aufsicht**

für den Kommandanten	Fr.	6'600.--
für den Vizekommandanten	Fr.	4'000.--
für den Fourier	Fr.	1'500.--
für den Material-Offizier	Fr.	1'500.--
für den Offizier-Zugführer	Fr.	1'500.--
für den Feldweibel	Fr.	1'100.--
für den Atemschutz-Offizier	Fr.	700.--
für den Leiter der Jugendfeuerwehr	Fr.	500.--
für den Offizier	Fr.	350.--
für den Gruppenführer	Fr.	300.--

² Bei mehreren Funktionen gilt die höher eingestufte Charge. Es kann nur ein Fixum bezogen werden, ausser der Pauschalentschädigung des Leiters der Jugendfeuerwehr. Im Fixum sind die Einsatzstunden, Übungssold, Sitzungsgelder, Kommissionen und Arbeitsaufwendungen für das Einsatzmaterial nicht enthalten.

Art. 2

Für jede mindestens zwei Stunden dauernde Feuerwehrrübung wird folgender Sold ausbezahlt: **Übungsdienst**

Kader pro Übung	Fr.	41.20
übrige Mannschaft pro Übung	Fr.	33.30
Zuschlag für Spezialübungen	Fr.	6.80

Art. 3***Pikettdienst***

Die Entschädigung für den Pikettdienst beträgt:

Wochenende:

Samstag, 14.00 Uhr bis Sonntag, 20.00 Uhr Fr. 222.--

Feiertag:

Vorabend, 20.00 Uhr bis Feiertag, 20.00 Uhr Fr. 167.--

Art. 4***Ernsteinsätze***

¹ Die Entschädigung für

Ernsteinsätze beträgt pro Stunde Fr. 33.30

² Für die Abrechnung zählt jede angefangene Arbeitsstunde.

Art. 5***Arbeitsaufwendungen***

Für Spezialaufgebote, Unterhalts- und Reparaturarbeiten, Reinigungsaufwand, Fahrschule, angeordnete Bewegungsfahrten, Administrationsaufwand und durch das Kommando in Auftrag gegebene Arbeiten werden dem

Kader und der Mannschaft mit Fr. 27.70

pro Stunde entschädigt.

Art. 6***Ausbildungskurse und Veranstaltungen***

¹ Für den Besuch von Ausbildungskursen werden folgende Entschädigungen ausgerichtet:

Taggeld:

halber Tag Fr. 136.--

ganzer Tag Fr. 272.--

² Veranstaltungen für die Bevölkerung, Öffentlichkeitsarbeit und Tag der offenen Türe, die mindestens 5 Stunden dauern, werden mit einer Pauschale entschädigt:

Kader- und Mannschaft pro Anlass Fr. 120.--

Art. 7

Bei Einsätzen und längeren Übungen werden die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) nach Anordnung des Kommandos zulasten der Feuerwehrrechnung verpflegt und entschädigt. Bei Kursen wird die Verpflegung nur übernommen, wenn diese nicht durch den Kursveranstalter getragen wird. Bei auswärtigen Kursen und Tagungen wird eine Fahrkarte 2. Klasse vergütet. Ist eine Anreise mit der Bahn oder einem Fahrzeug der Feuerwehr nicht möglich, wird eine Kilometergelt für das Privatauto vergütet.

- Kilometergeld für Privatauto	Fr.	0.60/km
- Mittagessen	Fr.	25.--
- Frühstück	Fr.	10.--
- Übernachtung	Fr.	80.--

Art. 8

Die Entschädigung für Rapporte und Sitzungen beträgt	Fr.	100.--	Rapporte und Sitzungen
---	-----	--------	-----------------------------------

Art. 9

Die Funkentschädigung pro Jahr beträgt	Fr.	330.--	Pagerträger
Die Funkentschädigung Ablöser pro Jahr beträgt	Fr.	110.--	

Art. 10

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Damit werden alle diesbezüglichen bisherigen Verfügungen und Erlasse des Gemeindevorstandes aufgehoben. **Inkrafttreten**

GEMEINDEVORSTAND LANDQUART

Der Statthalter: Sepp Föhn

Der Gemeindevorstand: Florian Niggli